

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 68/09 B

L 8 SB 3336/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 SB 1170/07 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 20.11.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals "aG" für die Zeit von Juli 2006 bis Juni 2007 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln sowie einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel zunächst eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das LSG. Er hat es insoweit aber schon versäumt, einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag (s § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG) zu bezeichnen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (s nur BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31; Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160 Nr 6) kann das Übergehen eines Beweisantrages nur dann ein Verfahrensmangel sein, wenn das LSG zuletzt vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht. Dem vor dem LSG anwaltlich oder anderweitig rechtskundig vertretenen Beteiligten wird dabei die Stellung eines förmlichen Beweisantrages abverlangt, während es bei einem unvertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - ausreicht, dass er das Gericht auf seiner Auffassung nach bestehende Aufklärungsmängel hinweist. Dass der Kläger dies im Berufungsverfahren getan habe, hat er indes zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht vor-



getragen. Allein der Hinweis, dass das LSG sich aufgrund des Akteninhalts "hätte gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen", reicht insoweit nicht aus.

- 5 Da der Kläger in der Beschwerdebegründung auch nicht andeutungsweise auf seinen im Tatbestand des Berufungsurteils erwähnten Antrag auf Anhörung des Dr. D. hinweist, ist seine auf § 103 SGG gestützte Rüge auch insoweit unzulänglich (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 64*).
- 6 Die Rüge der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren betrifft nach der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde allein die Beweiswürdigung durch das LSG. Eine Verletzung der Grundsätze eines fairen Verfahrens (*s dazu BVerfG SozR 3-1500 § 161 Nr 5, Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 568 bis 572 mwN*) ist damit nicht dargelegt, zumal der geltend gemachte Verfahrensmangel auch nicht indirekt auf einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*).
- 7 Die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist ebenfalls nicht schlüssig dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Der Kläger hat es bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage zu formulieren. Die von ihm aufgeworfene Frage, "ob bei der einzelfallbezogenen Würdigung außer den rein gesundheitlichen Voraussetzungen auch andere Faktoren zu berücksichtigen sind", ist zunächst keine reine Rechtsfrage, sondern berücksichtigt auch tatsächliche Umstände. Überdies ist sie so allgemein gehalten, dass ein Bezug zum Rechtsstreit nicht ersichtlich ist. Schon von daher ist ihre Klärungsfähigkeit in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht dargelegt. Insgesamt fehlen hinreichende Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit, Klärungsfähigkeit sowie zu der über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der angesprochenen Frage.



- 9 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)